

DFG Forschungszentrum
Ozeanränder der Uni Bremen
Verwaltungsleitung
- Herr Dittert-
Loebener Straße
28359 Bremen

Auskunft erteilt
Jan Lohmann
Zimmer 209a
T (04 21) 3 61 53 33
F (04 21) 3 61 55 10
E-Mail.de
jan.lohmann@finanzen.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
33-8
Bremen, 27. Juli 2010

RUNDSCHREIBEN Nr. 17/2010

Personalüberhangmanagement

- - Regelungen „zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen bei gleichzeitiger Übernahme von Ausgleichsbeträgen zur Abwendung von Rentenabschlägen gemäß § 187a SGB VI“ sowie „zur Auflösung von Arbeitsverhältnissen unter Zahlung einer Abfindung“
- - Beschluss des Senats vom 6. Juli 2010

Der Senat hat mit seinen Beschlüssen vom 12. Dezember 2005 und vom 18. Juli 2006 die Möglichkeit geschaffen, bestehende Personalüberhänge durch Nutzung von zulässigen dienst- und arbeitsrechtlichen Handlungsformen abzubauen. Zwei Instrumente, die der Senat seinerzeit zum Abbau der Personalüberhänge beschlossen hat sind die „Regelung zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen bei gleichzeitiger Übernahme von Ausgleichsbeträgen zur Abwendung von Rentenabschlägen gemäß § 187a SGB VI“ sowie die „Regelung zur Auflösung von Arbeitsverhältnissen unter Zahlung einer Abfindung“ (Anlagen 1 und 2). Beide Regelungen waren befristet und galten zunächst zwei Jahre. Sie wurden zwischenzeitlich um weitere zwei Jahre verlängert und sind im Monat Dezember 2009 ausgelaufen.

Die Beschlüsse zum Abbau der Personalüberhänge sind jetzt durch die Beschlüsse des Senats vom 8. März bzw. vom 20. April 2010 ergänzt bzw. erweitert worden. Diese weiteren personellen Einsparverpflichtungen werden in allen Ressorts zu zusätzlichen Personalüberhängen führen. Somit wird auch zukünftig die Notwendigkeit bestehen, sektorale und aufgabenbezogene Personalüberhänge unter Nutzung dieser bewährten Instrumente zu reduzieren bzw. begrenzen.

Der Senat hat daher am 6. Juli 2010 beschlossen, die „Regelung für die Auflösung von Arbeitsverhältnissen unter Zahlung einer Abfindung in besonderen Einzelfällen“ (Anlage 1) sowie der „Regelung zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen bei gleichzeitiger Übernahme von Ausgleichsbeträgen zur Abwendung von Rentenabschlägen gemäß § 187a SGB VI“ (Anlage 2) für zunächst weitere zwei Jahre zu verlängern.

Beide Regelungen sind im Wesentlichen unverändert. Ich weise jedoch auf folgende Besonderheiten hin:

- Die „Regelung für die Auflösung von Arbeitsverhältnissen unter Zahlung einer Abfindung in besonderen Einzelfällen“ (Anlage 1) kann auch angewandt werden in Personalüberhangbereichen, die vorab nicht durch Senatsbeschluss festgelegt worden sind.
- Die Regelung zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen bei gleichzeitiger Übernahme von Ausgleichsbeträgen zur Abwendung von Rentenabschlägen gemäß § 187a SGB VI (Anlage 2) sieht in Nummer 4 Absatz 7 jetzt die Möglichkeit vor, Beschäftigten die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits **24 Monate** vor dem frühestmöglichen Bezug einer geminderten Rente wegen Alters anzubieten. Bislang waren es zwölf Monate. Die Betroffenen melden sich arbeitslos, erhalten Arbeitslosengeld sowie eine Überbrückungshilfe des Arbeitgebers. Da die Pflicht zur Erstattung des Arbeitslosengeldes durch den Arbeitgeber ist gemäß §147a Sozialgesetzbuch Teil III zwischenzeitlich weggefallen ist und die Anspruchsdauer für den Bezug von Arbeitslosengeld verlängert wurde, ist die Ausweitung möglich geworden.
- Unter den „Sachlichen Voraussetzungen“ für die Inanspruchnahme der beiden Regelungen (jeweils Nummer 3) wird jetzt geregelt, dass vorab eine Prüfung einer anderweitigen Verwendungsmöglichkeit stattfindet und dass die Regelungen nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn diese erfolglos verlaufen ist: Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses kommt nur in Betracht, sofern dienstliche, personalwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen **und eine anderweitige Verwendungsmöglichkeit in der Dienststelle, im Geschäftsbereich des Ressorts oder verwaltungsübergreifend nicht möglich ist. Die Prüfung der verwaltungsübergreifenden Verwendung erfolgt durch die Senatorin für Finanzen.** Es wird in den jeweiligen Fällen vorab um eine entsprechende Prüfung gebeten. Für die anschließende verwaltungsübergreifende Prüfung bitte ich um formlose Kontaktaufnahme mit dem Referat 33 meines Hauses.

Im Auftrag

gez. Ninierza